

Reglement für den Fonds zur Umsetzung von ökologischen Fördermassnahmen und Substitutionsprojekten (Ökologiefonds-Reglement)

vom 30. Juni 2022

Das Stadtparlament Wil erlässt in Anwendung von Art. 3ff. und 125ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2016² als Reglement:

I. Allgemeiner Teil

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) die gesetzeskonforme Verwendung³ des Ökologiefonds;
- b) die Finanzierung des Ökologiefonds;
- c) die Zuständigkeiten für die Äufnung und Verwendung der Fondsmittel.

Zweck und Ziel

Art. 2

¹ Es wird ein städtischer Ökologiefonds gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geschaffen.

² Die Mittel werden zur Erreichung der Ziele gemäss dem Bericht "Kommunaler Klimaschutz Wil" verwendet, d.h. insbesondere für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und einer Reduktion von Treibhausgasemissionen bei der Energieerzeugung und -nutzung.

³ Die Mittel stehen ausschliesslich den Technischen Betrieben Wil für ökologische Massnahmen sowie Substitutions- und Contractingprojekte in den Bereichen Elektrizität, Gas, Wärme und Kälte sowie Wasser zur Verfügung.

⁴ Der städtische Ökologiefonds wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.

¹ GG; sGS 151.2

² sRS 111.1

³ Siehe Art. 106ff. Gemeindegesetz (GG; sGS 151.2)

II. Verwendung der Fondsmittel

Elektrizitätsprojekte	<p><u>Art. 3</u> Die Fondsmittel können für folgende Elektrizitätsprojekte eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Photovoltaikanlagen; b) Windkraftanlagen; c) Kleinwasserkraftwerke; d) Blockheizkraftwerke, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
Wärme- und Kälteprojekte	<p><u>Art. 4</u> Die Fondsmittel können für folgende Gas-, Wärme- sowie Kälteprojekte eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fern- und Nahwärmeverbunde b) Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern;
Wasserprojekte	<p><u>Art. 5</u> Die Fondsmittel können für folgende Wasserprojekte eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung von Wassereffizienzmassnahmen; b) Aktionen zum Wassersparen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Einlagen	<p><u>Art. 6</u> Die Einlagen werden zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wil geleistet. Der Beitrag wird im Rahmen des Budgets oder mit einem Bericht und Antrag festgelegt.</p>
Freigabe der Mittel	<p><u>Art. 7</u></p>
a) Zuständigkeit	<p>¹ Die Mittel aus dem Fonds, welche im kommenden Jahr voraussichtlich verwendet werden sollen, werden ins Budget der Technischen Betriebe Wil eingestellt. ² Für die Freigabe der Mittel ist der Stadtrat abschliessend zuständig. Er kann diese Kompetenz delegieren.</p>
b) Antrag	<p><u>Art. 8</u> ¹ Die Technischen Betriebe Wil arbeiten Projekte aus und unterbreiten diese samt Antrag für den Bezug der nötigen Mittel aus dem Fonds dem Stadtrat.</p>
c) Voraussetzungen	<p>² In sachlicher Hinsicht müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Wil und dem

gesamten Versorgungsgebiet ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz oder in ökologischer Hinsicht zu;

- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

Zusätzliche Verwendung
freier Fondsmittel

Art. 9

¹ Sofern im Fonds neben den ordentlichen Verwendungen gemäss Art. 3 bis 5 noch Mittel vorhanden sind, kann der Stadtrat auf Antrag der Technischen Betriebe Wil für weitere Projekte im Sinne des Fondszweckes Mittel freigeben.

² Art. 7 und Art. 8 gelten sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 10

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Übergangsbestimmungen

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bestehenden Vorfinanzierungen, und zwar

- a) Elektrizität (Stand 31.12.2021: CHF 1'453'430.95)
- b) Gas (Stand 31.12.2021: CHF 1'734'227.70)
- c) Wasser (Stand 31.12.2021: CHF 331'634.31)

in den Ökologiefonds gemäss diesem Reglement überführt.

Referendum und Kenntnisgabe

Art. 12

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁴.

Vollzugsbeginn

Art. 13

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn⁵.

Stadt Wil



Pascal Stieger
Parlamentspräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

⁴ Die Referendumsfrist ist am 3. August 2022 unbenutzt abgelaufen.

⁵ 1. September 2022